

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 GELTUNG

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Auftragsannahmen, Leistungen und Lieferungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte etc. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nachmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten die Bedingungen als angenommen. Bestimmungen in den AGB von Geschäftspartnern, die mit diesen Bestimmungen nicht in Einklang zu bringen sind, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

§ 2 ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Wir behalten uns Änderungen und Verbesserungen vor, die dem technischen Fortschritt dienen.

§3 LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT

(1) Liefertermine und -fristen gelten als unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich verbindlich vereinbart. Der Angabe von Liefertagen liegen Werktage zugrunde. Lieferfristen, soweit vereinbart, beginnen mit dem Tag, an welchem der Auftrag schriftlich bestätigt wird.

(2) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Bei nachträglichen Vertragsänderungen ist ein Liefertermin neu zu vereinbaren.

(3) Wir haben Liefer- und Leistungsverzögerungen wegen höherer Gewalt, und bei Ereignissen, die uns die Lieferung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung etc. auch wenn sie bei Lieferanten und Unterlieferanten eintreten, nicht zu vertreten. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

(5) Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von max. 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung oder Leistung. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.

§4 VERSAND

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware an die Person, die den Transport ausführt, übergeben worden ist oder zur Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft durch uns auf den Käufer über.

§5 ZAHLUNG

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungsforderungen binnen 7 Werktagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Verzug tritt ohne weitere Mahnung bei Nichtzahlung binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt ein. Die Rechnung gilt zwei Werktagen nach Rechnungsdatum als zugegangen.

(2) Bei Werkverträgen (bspw. Programmierung von Software, Installation von Netzwerken) sind wir berechtigt, Abschlagszahlungen gemäß Arbeitsfortschritt zu verlangen.

(3) Wir sind berechtigt, Zahlungen, auch wenn diese durch den Kunden anders bestimmt sind, zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten oder Zinsen angefallen, kann die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld angerechnet werden. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Zahlungsbetrag verfügen können. Im Falle der Zahlung durch Schecks gilt die Zahlung als erfolgt, wenn der Scheck gutgeschrieben wird.

(4) Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit eines Kunden in Frage stellen, insbesondere wenn einer seiner Schecks nicht eingelöst wird oder er seine Zahlungen einstellt, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

(4) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur dann berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§6 EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Kommt der Käufer seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs, sind wir berechtigt, den gelieferten Gegenstand zurückzunehmen; der Käufer ist zur Herausgabe des Gegenstandes verpflichtet. In dem Rücknahmeverlangen ist kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

(2) Der Käufer ist berechtigt, den gelieferten Gegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Käufer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

(3) Die Be- und Verarbeitung des gelieferten Gegenstandes erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert des von uns gelieferten Gegenstandes zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn der gelieferte Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.

(4) Wird der gelieferte Gegenstand mit einem Grundstück verbunden, so tritt der Käufer uns die Forderung zur Sicherheit ab, die ihm aufgrund der Verbindung gegen einen Dritten erwachsen.

(5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, sofern ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

§ 7 ANSPRÜCHE DES KUNDEN WEGEN MÄNGELN

Kaufverträge

(1) Wir gewährleisten, dass die von uns gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Ansprüche wegen Mängeln verjähren in 1 Jahr, bei Verbrauchsgüterkäufen i.S.v. §§ 474 ff. BGB in 2 Jahren. Die Vereinbarung einer anderen Verjährungsfrist bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

(2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Wartung oder Nichtbeachten unserer Betriebs- oder Wartungsanweisungen eintreten oder dadurch entstehen, dass Änderungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, führen zum Entfall der Rechte des Kunde wegen etwaiger Mängel. Der Kunde hat uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich anzuzeigen.

(3) Bei ungerechtfertigten Beanstandungen sind wir berechtigt, dem Kunden alle uns entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

(4) Handelt es sich beim dem geschlossenen Vertrag nicht um einen Verbrauchsgüterkauf im Sinne der §§ 474 ff. BGB, so gelten folgende Regelungen:

a) Im Falle von Mängeln der Kaufsache kann Nacherfüllung (Nachbesserung, Neulieferung) nur verlangt werden, wenn der Mangel nicht unerheblich ist. Dasselbe gilt für die Ausübung des Rücktrittsrechts.

b) Steht dem Kunden ein Nacherfüllungsrecht zu, sind wir zunächst zur Nachbesserung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung binnen angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Neulieferung verlangen, vom Vertrag

zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Schadensersatz nach § 437 Ziff. 3 BGB kann nur bei grober Fahrlässigkeit verlangt werden.

(5) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

Werkverträge

(1) Im Falle von Mängeln des Werks kann Nacherfüllung (Mangelbeseitigung, Neuherstellung) nur verlangt werden, wenn der Mangel nicht unerheblich ist. Dasselbe gilt für die Ausübung des Rücktrittsrechts.

(2) Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Wartung oder Nichtbeachten unserer Betriebs- oder Wartungsanweisungen eintreten oder dadurch entstehen, dass Änderungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, führen zum Entfall der Rechte des Kunde wegen etwaiger Mängel.

(3) Werden Werkleistungen für uns erbracht, sind diese stets formell durch uns abzunehmen. Eine konkludente Abnahme ist ausgeschlossen.

§ 8 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

(1) Der Kunde ist für die von ihm gespeicherten Daten selbst verantwortlich. Er hat für eine ordnungsgemäße Datensicherung zu sorgen, bevor wir unsere Leistung erbringen. Unterliegen die betreffenden Daten einer besonderen Geheimhaltungspflicht, so liegt es im Ermessen und in der Verantwortung des Kunden, diese unkenntlich zu machen, bevor wir Zugriff auf entsprechende Speicher erhalten. Wir haften nicht für den Verlust von Daten, wenn der Kunde die obigen Mitwirkungspflichten verletzt.

(2) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Stromversorgung ohne Spannungsschwankungen für die zu installierenden Produkte gewährleistet ist. Die Anforderungen an die Leistungsaufnahme ist den jeweiligen Datenblättern der gelieferten Produkte zu entnehmen.

(3) Räume mit Servereinheiten und aktiven Netzwerkteilen (beispielsweise. Hubs, Router) sind ausreichend zu belüften und erforderlichenfalls zu kühlen (max. Raumtemperatur 22 Grad Celsius). Für Fehlfunktionen und Ausfälle, die auf eine Verletzung dieser Pflicht zurückzuführen sind, sind wir nicht haftbar.

(4) Der Kunde hat uns über Fehlfunktionen der von uns erbrachten Leistungen unverzüglich zu informieren, um etwaige Schäden zu minimieren. Erfolgt die Information verspätet, sind wir für hieraus erwachsende Folgeschäden nicht haftbar.

§9 SOFTWARE

Soweit Software zum Lieferumfang gehört, wird dem Kunden für diese ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt. Ansonsten bleibt unser Urheberrecht unberührt. Der Kunde darf die Software außer zu Sicherungszwecken, weder vervielfältigen noch anderen zur Nutzung überlassen. Bei von uns gelieferter Software, die Dritte produziert haben, gelten deren mitgelieferte Lizenzbestimmungen.

§ 10 HAFTUNG

Im Falle gewöhnlicher Fahrlässigkeit ist unsere Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit und wegen Vorsatzes bleibt unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Haftung für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.

§ 11 SALVATORESKE KLAUSEL

Sofern eine Klausel dieser AGB unwirksam sein sollte, wird hierdurch die Wirksamkeit anderer Klauseln nicht berührt.